

Dieses Blatt er-  
scheint jeden Mitt-  
woch und Sonn-  
abend Der Abonne-  
mentspr. pro Jahr  
ist von Auswärtigen  
mit 3 M 75 S bei der  
nächsten Postanstalt,  
von Hiesigen mit  
3 M im Intell-  
Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.  
Behörden, als auch  
v. Privatpersonen  
werden in Danzig  
im Intelligenz-  
Comt. Jopengasse 8,  
angenommen. Preis  
der gewöhnlichen  
Zeile 20 S.

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

N<sup>o</sup> 102.

Danzig, den 24. Dezember

1898.

### Ämtlicher Theil.

#### I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, in Gemäßheit des § 57 der Wehrordnung vom 22. November 1888 mit der Aufstellung und Berichtigung der **Rekrutirungs-Stammrollen** nunmehr **sofort** vorzugehen und zu dem Zwecke die nachstehende Aufforderung in ortsüblicher Weise zu veranlassen:

Alle am Orte wohnenden oder sonst aufhaltenden Militärpflichtigen, welche 1879 oder früher geboren sind, ihre Militärpflicht weder abgeleistet haben, noch davon durch die Ober-Ersatz-Kommission befreit worden sind, werden gemäß § 25 W.-D. vom 22. November 1888 hierdurch aufgefordert, unter Vorlegung der Geburts- oder erhaltenen Loosungscheine sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrollen, bezw. zur Berichtigung derselben **bis zum 1. Februar 1899 bei der unterzeichneten Ortsbehörde persönlich zu melden.**

Für den Fall der einstweiligen Abwesenheit der betreffenden Militärpflichtigen (auf der Reise befindliche Gewerbegehilfen, auf der See befindliche Seeleute u. s. w.) haben deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle zu bewirken

**Militärpflichtige, welche nach erfolgter Anmeldung zur Stammrolle ihren Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Orte verlegen, haben sich vor ihrem Verzuge behufs Berichtigung der Stammrolle abzumelden und in dem neuen Wohnorte binnen 3 Tagen wieder anzumelden.**

Ueber die erfolgte An- und Abmeldung wird von der die Stammrolle führenden Behörde eine Bescheinigung ertheilt. Wer diese Meldung unterläßt, hat nach § 25 11 W.-D. **eine Geld-  
buße bis zu 30 Mark** bezw. eine Haftstrafe **bis zu 3 Tagen** zu gewärtigen.

(Ort)

(Datum)

Der (Guts-) Gemeinde-Vorsteher.

Alle diejenigen Militärpflichtigen, welche der obigen Aufforderung bis zum 1. Februar 1899 nicht nachgekommen sind, wollen die Ortsbehörden hierzu zwangsweise anhalten und sie den betreffenden Amtsvorstehern zur Bestrafung nach Maßgabe des § 25, 11 B. O. anzeigen.

**Bei Aufstellung und Berichtigung der Stammrollen ist in folgender Weise zu verfahren.**

I. Für die im Jahre 1879 geborenen Militärpflichtigen ist eine neue Rekrutierungs-Stammrolle anzulegen, während die im Jahre 1878 und früher geborenen Militärpflichtigen, sofern sie in den bereits angelegten Stammrollen nicht schon verzeichnet stehen, in die Stammrollen für die betreffenden Jahrgänge, in welchen die Militärpflichtigen geboren, nachträglich auf Grund des beigebrachten Tauf-, Geburts- bzw. Loosungsscheines einzutragen sind.

Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Stammrolle der einzelnen Jahrgänge hat in alphabetischer Reihenfolge und zwar derart zu geschehen, daß bei jedem Buchstaben zu späteren Nachtragungen Raum bleibt.

**In die Stammrolle pro 1879 sind aufzunehmen:**

1. Die sämtlichen in den Geburtslisten der betreffenden Standesämter enthaltenen, im Jahre 1879 geborenen männlichen Personen, mit Ausnahme derjenigen, welche in den Geburtslisten pro 1879 bereits als verstorben verzeichnet oder deren Ableben anderweitig pfarr- bzw. standesamtlich bescheinigt ist, auch wenn sie im Orte nicht zur Stammrolle angemeldet werden;
2. die in anderen Ortschaften im Jahre 1879 geborenen Militärpflichtigen, sofern sie in Folge der oben vorgeschriebenen Aufforderung zur Anmeldung kommen.

Sämtliche nicht in den Geburtslisten enthaltenen Militärpflichtigen haben ihre Geburtscheine vorzulegen, falls sie einen solchen nicht besitzen, sind letztere schleunigst durch die Ortsbehörden vom Standesamte des Geburtsortes der Betreffenden zu beschaffen.

II. In die Stammrollen pro 1878 — 1877 — 1876 — u. s. w. sind die zur Anmeldung gekommenen Militärpflichtigen, welche noch nicht darin enthalten sind, **bei den betreffenden Jahrgängen**, auf Grund der beigebrachten Tauf-, Geburts- und Loosungsscheine anzunehmen.

**Sollten Militärpflichtige ihre Loosungsscheine verloren haben, so sind dieselben anzuhalten, die Neuansfertigung derselben bei mir gegen Einwendung der Duplikatgebühren im Betrage von 50 Pf. zu beantragen.**

Die einzelnen Angaben in den Rubriken der Stammrollen über die persönlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen sind mit der größten

**Genauigkeit** nur auf Grund amtlicher Erhebungen zu machen.

Die **Namen** der Militärpflichtigen sind zu **unterstreichen**.

Betreffs solcher Militärpflichtigen, die unter Vormundschaft stehen, ist Name, Stand und Wohnort des Vormundes anzugeben

Bei allen in die Stammrollen, auch der älteren Jahrgänge neu eingetragenen oder darin bereits enthaltenen Militärpflichtigen ist in Rubrik 10 anzugeben, **ob sich der betreffende**



# Mann im Orte für 1899 zur Stammrolle angemeldet hat oder nicht.

Bei Militärpflichtigen polnischer Nationalität ist dieses in der Stammrolle zu vermerken.

Sämmtliche Ortsvorstände werden beauftragt, die neu angelegte Stammrolle pro 1879 sowie die Stammrollen der berichtigten älteren

Wahrgänge mit den dazu gehörigen Belägen (**Geburts-**

**listen, Tauf- und Loosungs-**

**Scheinen) mir bestimmt bis zum 10. Fe-**

**bruar 1899** einzureichen und dabei gleichzeitig anzuzeigen, zu welchem

evangelischen und katholischen Kirchspiel ihre Ortschaft gehört.

Stammrollen, welche bis zum 10. Februar 1899 hier nicht eingegangen

sind, werden **ohne jede weitere Erinnerung**

**kostenpflichtig abgeholt werden.**

Unvollständig oder vorchriftswidrig angefertigte Stammrollen werden auf Kosten der betreffenden Ortsvorstände berichtigt und außerdem gegen letztere **Ordnungsstrafen fest-**  
**gesetzt werden.**

Danzig, den 20. Dezember 1898.

**Der Landrath des Kreises Danziger Höhe.**

2. Das Schiffer-Musterungsgeschäft für den Kreis Danziger Höhe findet am

**5. Januar 1899, Vormittags 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr,**

derselbst im Lokale „Freundschaftlicher Garten“, Neugarten No. 1, statt.

**Die Herren Orts-Vorsteher** derjenigen Ortschaften, aus welchen Militärpflichtige

zu stellen haben, ersuche ich, für das pünktliche Erscheinen derselben Sorge zu tragen und

den die den Herren Orts-Vorstehern noch zugehenden Vorladungen gegen Vollziehung der

denselben angehängten Empfangscheine auszuhändigen und **letztere mir spätestens zum**

**30. Dezember cr.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher

einzureichen.

Sollten einzelne der Militärpflichtigen inzwischen nach anderen Orten verzogen sein, so

sind die betreffenden Meldungen **unverzüglich** mit der Angabe, wohin sie verzogen sind,

zurückzureichen. Den Vorgeladenen ist noch besonders zu eröffnen, daß sie ihre Seefahrtsbücher

mit zur Stelle zu bringen haben und daß gegen diejenigen, welche den Musterungstermin ver-

fäumen, zu spät kommen oder sich ohne Erlaubniß aus dem Musterungs-Lokale entfernen und beim Namensaufruf nicht anwesend sind, eine Geldstrafe bis zu 30 *M.*, eventl. Haft bis 3 Tagen festgesetzt werden wird.

Eine gleiche Strafe wird diejenigen Militärpflichtigen treffen, welche ohne Tauf- resp. Geburts- und Loosungsschein, ungewaschen und mit schmutzigen Füßen erscheinen.

Sollten in einzelnen Ortschaften schiffahrtstreibende Militärpflichtige sein, für welche den Orts-Vorständen Vorladungen nicht zugegangen sind, die aber zur Bestellung zur Musterung verpflichtet sind, d. h. solche, die sich zum diesjährigen Ersatz- bezw. Ober-Ersatz-Geschäft nicht gestellt haben und durch Vorlegung einer genügenden Ausstands-Bescheinigung, eines Seewehscheines, Ausmusterungs- oder Ausschließungsscheines sich über ihre Militärverhältnisse nicht aufweisen können, so sind dieselben mir bis spätestens zum **30. Dezember cr.** unter Einreichung der Tauf- resp. Geburts- und Loosungsscheine namhaft zu machen und unter **allen Umständen** zur Schiffermusterung zu stellen.

Zur **seemännischen** Bevölkerung sind zu rechnen

- Seeleute von Beruf, d. h. welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küste- oder Hafffahrzeugen gefahren sind.
- See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbmäßig betrieben haben.
- Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind.
- Maschinisten und Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern.
- Schiffsköche und Kellner (Stewards).

Zur **halbseemännischen** Bevölkerung sind zu rechnen:

- Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind.
- See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr aber gewerbmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer) betreiben oder betrieben haben.

**Ferner gehören zur seemännischen bezw. halbseemännischen Bevölkerung:** Kohlenzieher, Trimmer, Electriciker, Schlosser, Klempner, Lampenputzer, Segel- und Taufsicker, Pentryleute, Aufwäscher, Conditor, Bäcker, Schlächter, Zahlmeister- und Zahlmeister-Assistenten von Handelsschiffen zc., welche mindestens 12 Wochen zur See gefahren sind.

**Die Anbringung von Reklamationen** um Befreiung resp. Zurückstellung vom aktiven Dienste ist beim Schiffermusterungsgeschäft **unzulässig**

etwaige Anträge werden ohne Weiteres **zurückgewiesen** werden. Wenn von den zur Vorstellung kommenden Militärpflichtigen Jemand in gerichtlicher Untersuchung sich befindet, unter Wirkung von Ehrenstrafen steht, oder noch rechtskräftig erkannt